

SATZUNG DES KREISVERBANDES DER PIRATENPARTEI RHEIN-SIEG

§1 Name und Sitz

1. Die Piratenpartei Rhein-Sieg ist ein Kreisverband (KV) des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland.

Dieser Kreisverband nennt sich im folgenden Piratenpartei Rhein-Sieg.

2. Die räumliche Tätigkeit der Piratenpartei Rhein-Sieg erstreckt sich auf die Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis.

3. Gerichtsstand ist Siegburg.

4. Aufgabe der Piratenpartei Rhein-Sieg ist die politische Willensbildung der Mitglieder der Piratenpartei auf kommunaler Ebene zu fördern, sowie die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen gemäß den Bundes-, Landes- und Kommunalwahlgesetzen vorzunehmen.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreisverband Rhein-Sieg ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Erstwohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis.

2. Gemäß § 3 Absatz 2a der Bundessatzung können auch Mitglieder der Piratenpartei Deutschland mit Wohnsitz außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises nach schriftlichem Antrag Mitglied des Kreisverbandes werden, sofern keine Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband besteht.

2.1 Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und auf die vorgesehenen Widerspruchsverfahren hinzuweisen.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einem Kreisparteitag (im weiteren kurz KPT genannt) oder bei dem Landesvorstand Einspruch eingelegt werden. Der KPT entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2.2 Der Kreisvorstand stimmt sich bei der Aufnahme neuer Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Landesvorstand ab.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums.

4. Mitglieder leisten Beiträge gemäß der Bundessatzung.

5. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch:

5.1 Austritt aus der Piratenpartei,

5.2 Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Rhein-Sieg-Kreis heraus (§2 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt),

5.3 Ausschluss entweder durch ein zuständiges Schiedsgericht (SG) oder gemäß der Landes- oder Bundessatzung,

5.4 Tod des Mitglieds.

§3 Organe

Organe der Piratenpartei Rhein-Sieg sind:

1. Gründungsversammlung. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal und zwar am 02.06.2012.
2. Der Kreisparteitag (KPT).
3. Der Kreisvorstand.
4. Fachsprecher sprechen für die Piratenpartei Rhein-Sieg zu fachspezifischen Themen der Lokalpolitik im Rhein-Sieg-Kreis.
5. Der Kreisverband überträgt schiedsgerichtliche Angelegenheiten auf das Schiedsgericht der nächst höheren Instanz.

§4 Der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag (KPT) ist die Mitgliederversammlung und oberstes beschlussfassendes Organ der Piratenpartei Rhein-Sieg. Die anwesenden Mitglieder können einen Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen, wozu eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

2. Der ordentliche KPT muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll im zweiten Quartal durchgeführt werden.

3. Einberufung

3.1 Die Einladung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des KV. Die Einladung erfolgt in Textform und hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, die vorläufige Tagesordnung und Angaben, wo weitere Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.

3.2 Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage für ordentliche, bzw. sieben Tage für außerordentliche Kreisparteitage. Bei letzteren muss die Dringlichkeit in der Einladung begründet werden und es dürfen ausschließlich jene Tagesordnungspunkte behandelt werden, welche explizit in der Einladung genannt wurden.

3.3 Die Antragsfrist für ordentliche Parteitage beträgt 21 Tage. Spätestens 14 Tage vor ordentlichen Parteitag sind die Anträge in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Für Satzungs- und Programmänderungsanträge gilt eine Antragsfrist von 42 Tagen.

4. Zu den Aufgaben des KPT gehören:

4.1 Die Genehmigung des gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters.

4.2 Die Wahl des Vorstands und seine Entlastung nach Vorstellung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstands.

4.3 Die Wahl aller Kandidaten und deren Vertreter für Wahlen zu politischen Gremien.

4.4 Die Entscheidung zur Enthebung von Ämtern.

4.5 Beschlussfassung über Satzung mit Zweidrittelmehrheit.

4.6 Beschlussfassung über Wahl- und Grundsatzprogramme mit einfacher Mehrheit.

4.7 Beschlussfassung über politische Aktivitäten.

4.8 Beschlussfassung zu Weisungen an den Vorstand und die Fachsprecher.

4.9 Die Wahl der Kassenprüfer findet sinngemäß Anwendung.

5. Die Ergebnisse des KPT werden schriftlich festgehalten.

6. Stimmberechtigt auf dem KPT sind alle anwesenden, akkreditierten Mitglieder des Kreisverbands.

7. Auf Antrag beschließt der KPT, ob Nicht-Mitglieder Rederecht erhalten.

8. Sämtliche Wahlverfahren werden von der Wahlordnung im Anhang der Satzung geregelt.

9. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist dem KPT gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

2. Der Vorstand tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann nach Begründung die Sitzung teilweise geschlossen abhalten. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten. Ein Entsandter der regionalen Piraten-Hochschulgruppen hat immer Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Vorstands. Ein Entsandter der Jungen Piraten hat immer Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Vorstands. Die Vorstände und Sprecher der Untergliederungen des Kreisverbands haben immer Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Vorstands.

3. Der Vorstand vertritt die Partei nach innen und außen und leistet Koordinierungsarbeit. In aktuellen politischen Fragen setzt der Vorstand die vorliegende Beschlusslage der Mitglieder um.

Liegt zu einem aktuellen politischen Thema kein Beschluss des KPT vor, soll der Vorstand Anstrengungen unternehmen, ein Meinungsbild der Mitglieder einzuholen.

4. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzer. Der Verzicht auf die Wahl von Beisitzern ist zulässig. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender oder der Schatzmeister.

5. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gleichberechtigt.

6. Die Pflichten des Vorstandes umfassen auch die Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises bei Bundes- und Landesparteitagen und bei Mumble-Konferenzen. Kann der Vorstand die Pflichten nicht persönlich wahrnehmen, ist er berechtigt, temporär zu diesem Zweck einen Vertreter benennen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, und mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister anwesend ist.

8. Der Schatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßige Ausgaben oder solche, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden, es sei denn, der Vorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

9. Tritt einer der Vorsitzenden zurück bzw. kann dieser seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so übernimmt der andere Vorsitzende diese Position kommissarisch bis zum nächsten Kreisparteitag, welcher dann innerhalb von 28 Tagen stattfinden muss. Tritt der Schatzmeister zurück bzw. kann dieser seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so wird seine Aufgabe kommissarisch bis zum nächsten Kreisparteitag auf den Landesschatzmeister übertragen.

10. Tritt ein Beisitzer zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so kann sein Amt beim nächsten KPT neu besetzt werden.

11. Treten mindestens drei beliebige Vorstandsmitglieder zurück, so ist der Kreisvorstand handlungsunfähig. Der Landesvorstand führt kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher KPT stattgefunden und einen neuen Kreisvorstand gewählt hat. Der außerordentliche KPT muss binnen 28 Tagen stattfinden.

§5.1 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von dem KPT gewählt. Die Mitglieder des Kreisvorstands werden mindestens einmal pro Kalenderjahr, spätestens jedoch nach 14 Monaten, vom Kreisparteitag gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.
2. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands oder auch der gesamte Vorstand kann jederzeit durch einen satzungsgemäß einberufenen KPT abgewählt werden.
3. Die Wahl findet nach Wahlordnung statt.

§5.2 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich innerhalb von 2 Wochen nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung (GO) und veröffentlicht diese im Anschluss daran an gleicher Stelle wie auch die vorliegende Satzung. Die GO umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
2. Verwaltung der Mitgliedsdaten, deren Zugriff und Sicherung
3. Dokumentation der Sitzungen
4. Abhaltung von Vorstandssitzungen, die auch virtuell oder fernmündlich stattfinden können
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

§5.3 Initiativrecht

1. Jedes Mitglied kann den Vorstand zu einer Handlung auffordern, die sich im Aufgabenbereich des Vorstands befindet, insbesondere Stellungnahmen zu lokalpolitischen Themen und Ereignissen oder Änderungen und Erweiterungen der Geschäftsordnung.
2. Jedes Mitglied kann jeden Fachsprecher zu einer Handlung auffordern, die sich im Aufgabenbereich des Fachsprechers befindet, insbesondere Stellungnahmen zu lokalpolitischen Themen und Ereignissen.
3. Wird diese Aufforderung von 5% oder mehr Mitgliedern unterstützt, so kann der Vorstand oder die Fachsprecher diese nur begründet abweisen.
4. Die Anträge an den Vorstand und deren Bearbeitung müssen protokolliert und im Tätigkeitsbericht vollständig aufgenommen werden.

§5.4 Misstrauensklausel

1. Fünf Mitglieder haben zusammen das Recht, auf einem KPT ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zu fordern. Dabei sind dieselben Fristen wie für einen Satzungsänderungsantrag einzuhalten.

§5.5 Handlungsunfähigkeit

Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig,

1. wenn mehr als 50% der im Kreisverband organisierten Piraten dem Vorstand das Misstrauen aussprechen, oder
2. wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

§5.6 Rechenschaft

1. Der Vorstand publiziert mindestens alle sechs Monate einen Tätigkeitsbericht. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese Berichte in Eigenverantwortung des Einzelnen verfasst werden. Diese Berichte sind allgemein zugänglich zu veröffentlichen (Wiki, RSK-Webseite etc.) und die erfolgte Veröffentlichung über die Mailingliste des RSK bekannt zu geben.

2. Die Tätigkeitsberichte bilden eine der Grundlagen für die Entlastung des Vorstandes.

3. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und dem Vorstand zuzuleiten.

§6 Fachsprecher

1. Es kann zu jedem abgegrenzten Themengebiet der Kommunalpolitik im Rhein-Sieg Kreis einen Fachsprecher geben. Er ist berechtigt, im Namen der Piratenpartei Rhein-Sieg innerhalb seines Themengebiets öffentlich Stellung zu nehmen.

2. Auch der Pressesprecher zählt zu den Fachsprechern, hat jedoch anders als diese kein abgegrenztes Themengebiet.

3. Themengebiete der Fachsprecher werden von dem KPT oder dem Vorstand benannt und deren Umfang umrissen.

4. Die Fachsprecher werden entweder

4.1 vom Vorstand ernannt. Sie müssen bei jedem KPT bestätigt werden,

4.2 oder von dem KPT gewählt. Sie müssen bei jedem KPT bestätigt werden.

5. Die Tätigkeit des Fachsprechers kann vom Vorstand in einer Vorstandssitzung bis zum nächsten KPT ausgesetzt werden. Die Entscheidung muss begründet werden.

5.1 Die Tätigkeit des Fachsprechers kann vom Vorstand oder von einem KPT auf einen festen Zeitraum begrenzt werden.

6. Auf begründeten Antrag von mindestens drei Piraten muss der Vorstand über die Entlassung eines Fachsprechers debattieren und eine begründete Entscheidung fassen. Zu dieser Vorstandssitzung sollten die Antragsteller sowie der Fachsprecher anwesend sein, um ihre Meinung kundzutun.

§7 Finanzordnung

1. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedsbeitrag:

2.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundessatzung geregelt.

2.2 Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband NRW zu entrichten, bzw. wird von diesem eingezogen.

2.3 Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landesverband NRW aufgeteilt.

2.4 Es gilt die in der Satzung des Landesverbandes NRW aufgeführte Regelung zur Verteilung.

3. Verzug und Mahnung:

Es gelten die Regelungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes NRW.

4. Kassen- und Kontoführung:

4.1 Eine Barkasse ist zu vermeiden.

4.2 Die Kassen- und Kontoführung erfolgt als geordnetes Belegwesen.

4.3 Der Kreisparteitag hat das Recht zur Kassen- und Kontoprüfung. Hierzu werden jährlich zwei Kassenprüfer aus den Mitgliedern ausgewählt, die die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vornehmen und dem Kreisparteitag vor Entlastung des Vorstandes berichten.

4.4 Den Kassenprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern Rede und Antwort zu stehen.

4.5 Der Kreisparteitag kann beliebig über die Ausgabe der vorhandenen Mittel entscheiden.

4.6 Fasst der Kreisparteitag keinen gegenteiligen Beschluss, so verfügt der Vorstand über 60% der freien Mittel.

4.7 Der Kreisvorstand kann jederzeit Einsichtnahme in die Kassen- und Kontoführung beschließen. Der Schatzmeister hat im Falle eines solchen Beschlusses unverzüglich dem Kreisvorstand die Kassen- und Kontoführung offen zu legen.

5. Jahresabschluss:

5.1 Es ist ein Jahresabschluss des Kreisverbandes durch den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstand zu verfassen, der diese auch für alle untergeordneten Verbände mit abbildet. Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhänge und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes.

5.2 Die Jahresabschlüsse sind spätestens sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres zu verfassen.

5.3 Jahresabschlüsse sind von einem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen und im Anschluss unverzüglich mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Landessatzung an den Landesschatzmeister weiterzuleiten.

6. Aufbewahrungsfristen:

Die Aufbewahrungsfrist für alle die Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, wie Belege, Bücher, Jahresabschlüsse etc., richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die betreffenden Unterlagen verfasst wurden.

7. Spenden:

Es gelten die Regelungen des Bundesverbandes.

8. Finanzierung:

Es gelten die Regelungen des Bundesverbandes.

9. Schlussbestimmungen:

9.1 Alle nach der Finanzordnung geschehenden Tätigkeiten sind in elektronischer Form zu dokumentieren und nicht in Papierform, sofern dies rechtsgültig möglich ist.

9.2 Die Finanzordnung ist Teil der Satzung.

§8 Untergliederungen

1. Ortsverbände können auf Initiative von 30% der ortsansässigen Mitglieder, mindestens aber zwanzig Mitgliedern gegründet werden. Über die vorläufige Anerkennung entscheidet der Vorstand.
2. Sollte in einem Ort des Rhein-Sieg-Kreises nicht die erforderliche Anzahl von den in §8 Abs. 1 genannten Mitgliedern zur Gründung eines Ortsverbands vorhanden sein, so können die dortigen Piraten eine Ortsgruppe gründen. Hierzu ist eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen. Die Ortsgruppe wird vom Vorstand bestätigt.
 - 2.1 Die Ortsgruppe wählt sich einen Sprecher. Dieser ist gegenüber dem Vorstand vertretungsberechtigt und organisiert die Kommunikation zwischen dem Vorstand und der Ortsgruppe. Desweiteren vertritt er die Ortsgruppe gegenüber der Öffentlichkeit.
 - 2.2 Für Ortsgruppen gilt die Satzung des Kreisverbandes.
 - 2.3 Der Sprecher der Ortsgruppe muss mindestens einmal pro Kalenderjahr neu gewählt werden.
 - 2.4 Die Sitzungen der Ortsgruppen sind in der Regel öffentlich.
 - 2.5 Eine Ortsgruppe hat Anrecht auf die finanziellen Mittel eines Ortsverbandes. Die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel obliegt dem Kreisschatzmeister. Der Kreisschatzmeister hat die Pflicht, die satzungswidrige Verwendung von Mitteln zu unterbinden.
3. Die Untergliederungen werden durch Beschluss des Kreisparteitages endgültig anerkannt.

§9 Urabstimmung

1. In Satzungs- und Grundsatzfragen kann auf Beschluss des KPT oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eine schriftliche Urabstimmung bei allen Mitgliedern durchgeführt werden.

§10 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss des KPT geändert werden. Dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.
2. Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der KPT nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden sind.

§11 Auflösung

1. Über die Auflösung der Piratenpartei Rhein-Sieg entscheidet ein satzungsgemäß einberufener KPT mit Zweidrittelmehrheit.
2. Das Vermögen geht im Falle der Auflösung an den nächst übergeordneten Verband.

§12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 29.10.2019 durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung in Kraft.